



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

18.12.2013

Nr. 85/1

Inhalt

- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2013/2014
- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagsitzung vom 11.12.2013
- Landkreis Börde: Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2012 des Landkreises Börde
- Landkreis Börde: Kreistagswahl 2014 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters und dessen Stellvertreters
- Landkreis Stendal: Genehmigung

- Landkreis Börde: Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Angern für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick
- Landkreis Börde: Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hohe Börde für die Ortsteile Ackendorf und Glüsig
- Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ: 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
- Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ: 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Öffnungs- und Sprechzeiten der Kreisverwaltung Börde zum Jahreswechsel 2013/2014

Die Kreisverwaltung Börde ist Heiligabend / Silvester am 23., 27. und 30. Dezember 2013 geschlossen / nur Fachdienst Soziales am 27. Dezember 2013 mit Sprechzeit in Haldensleben

Der letzte planmäßige Sprechtag der Kreisverwaltung Börde an den Verwaltungsstandorten Haldensleben, Oschersleben und Wolmirstedt vor Heiligabend wird am Freitag, 20. Dezember 2013, von 08:00 bis 11:30 Uhr, durchgeführt. Heiligabend (24. Dezember 2013) und Silvester (31. Dezember 2013) sowie am 23., 27. und 30. Dezember 2013 bleibt die Kreisverwaltung geschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind der Fachdienst Soziales, die Integrierte Leitstelle und der Rettungsdienst des Landkreises Börde.

Sprechzeit Fachdienst Soziales in Haldensleben / Gerikestraße 5:

Freitag, 27. Dezember 2013, von 08:00 bis 11:30 Uhr

Rettungsdienst Landkreis Börde / Integrierte Rettungsleitstelle:

Die Integrierte Leitstelle und der Rettungsdienst des Landkreises Börde arbeiten an allen Tagen wie das ganze Jahr über durchgängig 24 Stunden rund um die Uhr.

Aufnahme Dienstbetrieb am 2. Januar 2014

Die Verwaltung des Landkreises Börde nimmt den planmäßigen Dienstbetrieb nach den Feiertagen am Donnerstag, 2. Januar 2014, wieder auf. Der Sprechtag findet wie bekannt von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr statt.

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung / Schützenstraße 49 / Haldensleben

Mit Ausnahme des Bereitschaftsdienstes und des Straßenwintendienstes bleibt die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde vom 23. Dezember 2013 bis 3. Januar 2014 geschlossen.

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ / Schwimmbadstraße 2 a / Wolmirstedt

Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde bleibt Heiligabend am 24. Dezember 2013, zwischen den Feiertagen am 27. und 30. Dezember 2013 und Silvester am 31. Dezember 2013 geschlossen.

Nachgeordnete Einrichtungen des Landkreises Börde

Kreisvolkshochschule Börde

Standorte Haldensleben / Oschersleben / Wolmirstedt / Wanzleben

geschlossen vom 23. bis 31. Dezember 2013

Museum Haldensleben / Museum Wolmirstedt

geschlossen: 24. Dezember bis 26. Dezember 2013, 31. Dezember 2013, 1. Januar 2014

geöffnet: 27. Dezember 2013 / 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

29. Dezember 2013 / 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg

geschlossen vom 23. bis 31. Dezember 2013

Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben und Außenstellen in Wolmirstedt und Oschersleben

geschlossen vom 24. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014

Börde-Museum Burg Ummendorf

Dezember 2013 und Januar 2014 geschlossen

Kreismusikschule Wolmirstedt und Nebenstelle Haldensleben und Kreismusikschule Oschersleben

geschlossen vom 23. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014

Kreis- und Stadtbibliothek Haldensleben

geschlossen am 24. und 31. Dezember 2013

Haldensleben, 12.12.2013

gez. Walker

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagsitzung vom 11.12.2013

Beschluss Nr. 016/BKT/2013: Der Kreistag teilte das Wahlgebiet zur Kreistagswahl am 25.05.2014 in sieben Wahlbereiche ein, die sich aus den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden wie folgt zusammensetzen:

Wahlbereich I	Verbandsgemeinde Flechtingen und Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Wahlbereich II	Stadt Haldensleben und Gemeinde Niedere Börde
Wahlbereich III	Verbandsgemeinde Elbe-Heide und Stadt Wolmirstedt
Wahlbereich IV	Gemeinde Barleben und Gemeinde Hohe Börde
Wahlbereich V	Verbandsgemeinde Obere Aller und Verbandsgemeinde Westliche Börde
Wahlbereich VI	Stadt Oschersleben (Bode)
Wahlbereich VII	Stadt Wanzleben – Börde und Gemeinde Sülzetal

Beschluss Nr. 026/SBU/2013: Der Kreistag stellte den durch die WIBERA geprüften Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 fest und beschloss

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2010
 - die Verwendung des Jahresergebnisses
 - die Entlastung der Betriebsleitung
- | | | | |
|-------|---|------------|----------------|
| 1. | Feststellung des Jahresabschlusses | 31.12.2010 | in Euro |
| 1.1 | Bilanzsumme | | 138.444.567,54 |
| 1.1.1 | Aktivseite | | |
| | A. Anlagenvermögen | | 134.024.246,86 |
| | B. Umlaufvermögen | | 4.418.607,83 |
| | C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 1.712,85 |
| 1.1.2 | Passivseite | 31.12.2010 | in Euro |
| | A. Eigenkapital | | 7.574.553,38 |
| | B. Sonderposten für Investitionszuschüsse | | 126.748.972,98 |
| | C. Empfangene Ertragszuschüsse | | 640.956,21 |
| | D. Rückstellungen | | 1.153.259,07 |
| | E. Verbindlichkeiten | | 2.326.825,90 |
| 1.2 | Jahresverlust | | 365.058,49 |
| 1.2.1 | Summe der Erträge | | 12.615.740,27 |
| 1.2.2 | Summe der Aufwendungen | | 12.980.798,76 |
- Verwendung des Jahresergebnisses
Der Jahresverlust in Höhe von 365.058,49 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen
 - Entlastung der Betriebsleitung
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Beschluss Nr. 027/SBU/2013: Der Kreistag beschloss den Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“ bestehend aus:

- dem Erfolgsplan mit Gesamteinnahmen in Höhe von	10.997.972,00 Euro
und Gesamtausgaben in Höhe von	10.997.972,00 Euro
- dem Vermögensplan mit einem Investitionsvolumen in Höhe von	5.077,6 TEuro

- der Stellenübersicht

- dem Finanzplan 2014–2017 auf Grundlage des Investitionsprogramms

Im Wirtschaftsjahr 2014 sind:

- Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen
- ein Kassenkredit ist nicht geplant

Beschluss Nr. 034/Abf/2013: Der Kreistag beschloss:

- Den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2014 bestehend aus:
 - dem Erfolgsplan, mit den Gesamterträgen in Höhe von 10.275.000 Euro und den Gesamtaufwendungen in Höhe von 10.411.500 Euro,
 - dem Vermögensplan mit einem Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.318.100 Euro,
 - der Stellenübersicht.
- Im Wirtschaftsjahr 2014 sind:
 - Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
 - Verpflichtungsermächtigungen und
 - Kassenkredite nicht vorgesehen.
- Die fünfjährige Finanzplanung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2013 bestehend aus:
 - dem Investitionsprogramm und
 - dem Finanzplan.

Beschluss Nr. 036/20/2013: Der Kreistag beschloss über die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Börde und erteilte dem Landrat Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes 2012.

Beschluss Nr. 025/20/2013: Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2014 und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2014.

Beschluss Nr. 022/BKT/2013: Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.

Beschluss Nr. 021/BKT/2013: Der Kreistag wählte für die Dauer seiner Wahlperiode Frau Ines Becker – Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Westliche Börde – in die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ auf Vorschlag der kreisangehörigen Gemeinden.

Beschluss Nr. 024/80/2013: Die Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“ (KSG) wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der derzeit geltenden Fassung aufgelöst.

Die Verwaltung wurde ermächtigt, dem Beschluss zur Auflösung der KSG in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Beschluss Nr. 039/38/2013: Der Kreistag beschloss die Ergänzung des Maßnahmeplanes zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 an Kreisstraßen (Beschlussvorlage 984/SBU/2013) um die Einzelmaßnahme „Aufwendungen zur unmittelbaren Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und zur Begrenzung hochwasserbedingter Schäden“.

Beschluss Nr. 869/70/2012-1: Der Kreistag beschloss die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 869/70/2012 „Zweckvereinbarung zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen“ zwischen dem Landkreis Börde und den Landkreisen Jerichower Land und Salzlandkreis“ vom 04.12.2012.

Beschluss Nr. 009/40/2013: Der Kreistag beschloss die mittelfristige Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 mit Prognose für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 für den Landkreis Börde.

Beschluss Nr. 035/FB3/2013:

- Der Kreistag des Landkreises Börde beschloss die Bildung eines Kulturkonventes.
- Der Kulturkonvent soll unter Berücksichtigung aktueller und zukünftig absehbarer Rahmenbedingungen Vorschläge für die Zukunfts- und Handlungsfähigkeit der kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Börde unterbreiten.
- In die Betrachtung sind einzubeziehen:
 - Kreismuseum Haldensleben
 - Kreismuseum Wolmirstedt
 - Börde-Museum Burg Ummendorf
 - Technische Denkmal Ziegelei Hundisburg
 - Kreisvolkshochschule Börde
 - Kreismusikschule Oschersleben/Wolmirstedt
 - Kreismusikschule Haldensleben/Wanzleben
 - Kreis- und Stadtarchiv
 - Kreisbibliothek
- Der Kulturkonvent setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fachausschusses Kultur und Soziales, den Fraktionsvorsitzenden, den Leitern der kulturellen Einrichtungen und zwei Vertretern des Fachdienstes Schulen und Kultur.
- Der Kulturkonvent nimmt im Januar 2014 seine Arbeit auf und beendet diese im Dezember 2014.
- Schwerpunkte der Tätigkeit des Kulturkonventes sind:
 - umfassende Bestandsaufnahme der kulturellen Einrichtungen unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
 - Durchführung einer Stärken- und Schwächen- sowie Chancen- und Risikoanalyse
 - Beschreibung von Wirkungszielen für die Einrichtungen und Festlegung von Indikatoren und Messgrößen zur messbaren Ausgestaltung der Wirkungsziele
 - Ableitung von Leistungsangeboten, Prozessen und organisatorischen Strukturen, um Zielerreichung zu gewährleisten
 - Darstellung notwendiger Ressourcen in den vereinbarten Prozessen und Strukturen für die Leistungsangebote, um die avisierte Ziele und Wirkungen zu erreichen
- Der Kulturkonvent beschreibt den erforderlichen Entscheidungs- und Handlungsbedarf mit inhaltlicher Gewichtung und konkreten Vorschlägen zur zukünftigen Ausrichtung der kulturellen Einrichtungen.
- Der Kulturkonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschluss Nr. 020/51/2013: Der Kreistag beschloss die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiseltern- und Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde.

Haldensleben, 12.12.2013

gez. Walker

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2012 des Landkreises Börde

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Börde wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 11.12.2013 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (LKO LSA) in Verbindung mit § 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA), in den zur Zeit geltenden Fassungen, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2012 erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom

19.12.2013 bis 09.01.2014

zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 Haldensleben, Zimmer 113, montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr öffentlich aus.

Haldensleben, 12.12.2013

gez. Kluge

Fachbereichsleiter

Landkreis Börde

Landrat

Kreistagswahl 2014

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters und dessen Stellvertreters

Gemäß § 9 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit bekannt, dass

Landrat Hans Walker **Kreiswahlleiter**

Dienststz: 39340 Haldensleben, Gerikestraße 104 und

Herr Thomas Kluge **stellvertretender Kreiswahlleiter**

Dienststz: 39340 Haldensleben, Gerikestraße 104

zur Kreistagswahl am 25.05.2014 sein werden.

Haldensleben, 12.12.2013

gez. Walker

Landrat

Landkreis Stendal

Der Landrat

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) genehmige ich

den Austritt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick der Mitgliedsgemeinde Angern aus dem Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgenden aufschließenden Bedingungen:

- Die Genehmigung des Austritts der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick der Mitgliedsgemeinde Angern aus dem WVSO soll erst wirksam werden, wenn die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ) gewährleistet ist.

- Der WVSO und der WWAZ vereinbaren die Vermögensauseinandersetzung auf der Grundlage eines aktualisierten Berichtes auf der Basis des Jahresabschlusses 2011.
- Der WWAZ garantiert langfristig (mindestens für die Nutzungsdauer des Anlagevermögens laut AfA-Tabellen) die Weiternutzung der KA Tangerhütte und schließt dazu einen Einleitvertrag mit dem WVSO.
- Durch den Austritt der o. g. Ortsteile darf die Trinkwasserversorgung für die im WVSO verbleibenden Orte bzw. Ortsteile nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere muss der WWAZ Leitungsrechte einräumen.

Stendal, den 10.12.2013

Carsten Wulfänger

Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Anmerkung zur Genehmigung:

Die Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen wurde bereits nachgewiesen, so dass ein In-Kraft-Treten zum 01.01.2014 gesichert ist.

Landkreis Börde

Der Landrat

Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Angern für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick

2. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Genehmigungsverfügung

Die Erfüllung der in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen wurde bereits nachgewiesen, so dass ein In-Kraft-Treten zum 01.01.2014 gesichert ist.

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

I. Die von der Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 30.10.2013 mit Beschluss Nr. VV 29/13 beschlossene

2. Änderung der Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) zum 01.01.2014 ist die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Angern für die Ortsteile Bertingen und Mahlwinkel (einschließlich Zibberick) auf den WWAZ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Der Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) hat bis zum 31.12.2009 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung der ehemals selbständigen Gemeinden Mahlwinkel und Bertingen (Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide) erfüllt.

Mit der Gemeindegebietsreform 2009 veränderten sich die Gemeindestrukturen. Die ehemals selbständigen Gemeinden Angern, Bertingen, Mahlwinkel und Wenddorf haben sich mit Wirkung zum 01.01.2010 zu der neuen Gemeinde Angern zusammengeschlossen. Die Gemeinde Angern ist Mitgliedsgemeinde der ebenfalls zum 01.01.2010 gebildeten Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Verbandsgemeindengesetz (VerbGemG LSA) erfüllt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Mit Beschluss-Nr. BV-VG/035/2010 vom 24.03.2010 hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Kündigung aus dem WVSO, hier für ihre Mitgliedsgemeinde Angern (Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick) beschlossen und gegenüber dem WVSO mit Schreiben vom 26.03.2010 erklärt.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat somit von ihrem Sonderkündigungsrecht gemäß § 15 Abs. 2 GKG LSA Gebrauch gemacht. Mit gleichem Beschluss wurde über den Beitritt zum WWAZ entschieden. Tatsächlich handelt es sich hierbei um die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Gemeinde Angern für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick, da die Verbandsgemeinde bereits Mitglied im WWAZ ist.

Auf Grund der Beschlusslage wurde dann in der Folgezeit das Verfahren zwischen den Beteiligten (Verbandsgemeinde Elbe-Heide, WVSO, WWAZ) durchgeführt. Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA sind die Kommunalaufsichtsbehörden des Landkreises Stendal und Landkreis Börde am Verfahren beteiligt.

Der Landkreis Stendal ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für das Austrittsverfahren, der Landkreis Börde für die Übernahme der Aufgabe durch den WWAZ.

Im Rahmen dieses Verfahrens war auch die Teilschuldung des WVSO zu regeln. Das Landesverwaltungsamt hat die erforderlichen Bedingungen zum Austritt aus dem WVSO und zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den WWAZ mit Schreiben vom 04.10.2011 vorgegeben.

Mit Verfügung vom 19.11.2013 erteilte das Landesverwaltungsamt die Zustimmung zur Veräußerung der im Eigentum des WVSO stehenden Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Teile dieser Anlagen an den WWAZ unter den nachstehenden Bedingungen.

1. Die Genehmigung des Austritts der VerbGem Elbe-Heide für die Ortsteile Bertingen, Mahlwinkel und Zibberick aus dem WVSO soll erst wirksam werden, wenn die unmittelbar anschließende Aufgabenwahrnehmung durch den WWAZ gewährleistet ist.

2. Der WVSO und der WWAZ vereinbaren einvernehmlich die Vermögensauseinandersetzung auf der Grundlage eines aktualisierten Berichtes auf der Basis des Jahresabschlusses 2011.

3. Der WWAZ garantiert langfristig (mindestens für die Nutzungsdauer des Anlagevermögens laut AfA-Tabellen) die Weiternutzung der Kläranlage Tangerhütte und schließt dazu einen Einleitvertrag mit dem WVSO.

4. Durch den Austritt der o.g. Orte bzw. Ortsteile darf die Trinkwasserversorgung für die im WVSO verbleibenden Orte bzw. Ortsteile nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere muss der WWAZ Leitungsrechte einräumen.

Mit dem am 11.11.2013 von den Vertragsbeteiligten unterzeichneten Vertrag über die Schmutzwasserent- und Trinkwasserversorgung (Vermögensübernahme- und Einleitvertrag) und der am 30.10.2013 beschlossenen 2. Änderungssatzung des WWAZ werden diese Bedingungen umgesetzt.

Begründung

zu I.) Die Genehmigung der 2. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 12.11.2013 hier eingegangen am 14.11.2013, von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG L



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

18.12.2013

Nr. 85/2

Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 11.12.2013
im Auftrage

gez. Wendt - Siegel -
Sachgebietsleiterin

Hinweise:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berühren.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 GKG LSA haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Der Abschluss der Hinweisbekanntmachungen ist der Kommunalaufsicht seitens des WWAZ zu bestätigen.

Landkreis Börde
Der Landrat

Aufgabenerweiterung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch die Übernahme der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hohe Börde für die Ortsteile Ackendorf und Glüsig

3. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

I. Die von der Versammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 13.11.2013 mit Beschluss Nr. VV 32/13 beschlossene

3. Änderung der Verbandssatzung vom 11.07.2012 wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 GVBL. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBL. LSA S. 68) genehmigt.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) zum 01.01.2014 ist die Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung Gemeinde Hohe Börde für die Ortsteile Ackendorf und Glüsig auf den WWAZ rechtlich vollzogen.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde hat bisher die Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Ackendorf und Glüsig erfüllt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat mit Beschluss vom 15.10.2013, Beschluss-Nr. 1298/2013 die „Übertragung der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohe Börde in den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig ab dem 01.01.2014 auf den WWAZ“ beschlossen

Begründung

zu I.)

Die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 20.11.2013, hier eingegangen am 22.11.2013, von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand und den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die 3. Änderung der Verbandssatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA.

Berührt ist hier in erster Linie der Aufgabenbestand des WWAZ in Form einer Aufgabenerweiterung der Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hohe Börde für die Ortsteile Ackendorf und Glüsig.

Änderungen des Mitgliederbestandes nach § 14 Abs. 1 GKG LSA sind vorliegend nicht berührt, da die Gemeinde Hohe Börde bereits Mitglied des WWAZ ist.

Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtliche Prüfung relevanten Unterlagen einschließlich Vertrag vorgelegt.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 3. Änderungs-

satzung der Verbandssatzung des WWAZ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung der 3. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ ist daher zu erteilen. zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 12.12.2013
im Auftrage

gez. Wendt - Siegel -
Sachgebietsleiterin

Hinweise:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berühren.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Der Abschluss der Hinweisbekanntmachungen ist der Kommunalaufsicht seitens des WWAZ zu bestätigen.

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Versammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Versammlung am 30. Oktober 2013 die nachfolgende Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Art. 1

Die Anlage der Verbandssatzung wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung und Genehmigung am 1.1.2014 in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.12.2013

gez. Jörg Meseberg - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja ⁷	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide⁸	Ja	Ja ⁹	Ja ¹⁰	11.732
Einheitsgemeinde Möser¹¹	Nein	Ja	Nein	6.829
Einheitsgemeinde Biederitz¹²	Nein	Ja	Ja	5.560

¹Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1 in der Einheitsgemeinde Barleben)

²Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

³Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben

⁴Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁵Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁶Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁷(inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁸Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

⁹Ohne Ortschaft Sandbeindorf

¹⁰Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

¹¹Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

¹²Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Versammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Versammlung am 13. November 2013 die nachfolgende Änderungssatzung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Art. 1

Die Anlage der Verbandssatzung wird durch die Anlage dieser Änderungssatzung ersetzt.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung und Genehmigung am 1.1.2014 in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.12.2013

gez. Jörg Meseberg - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹³	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde¹⁴	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde¹⁵	Ja ¹⁶	Ja	Ja ¹⁷	13.073
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ¹⁸	Ja ¹⁹	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja ²⁰	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide²¹	Ja	Ja ²²	Ja ²³	12.444
Einheitsgemeinde Möser²⁴	Nein	Ja	Nein	6.829
Einheitsgemeinde Biederitz²⁵	Nein	Ja	Ja	5.560

¹³Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe in Barleben gemäß § 2 Abs. 1)

¹⁴Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

¹⁵Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben, Ackendorf

¹⁶Ohne Ortschaft Ackendorf

¹⁷Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

¹⁸Nur Ortschaft Hohendodeleben

¹⁹Nur Ortschaft Hohendodeleben

²⁰(inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

²¹Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

²²Ohne Ortsteil Sandbeindorf der Gemeinde Burgstall

²³Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

²⁴Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

²⁵Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de